

Gültig seit: 19 Oktober 2018

BASISKONTOKORRENT RENTNER

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft

Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien

Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE

Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it

Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9

Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9

Steuernummer, MwSt.-Nummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215

Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario" angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)" angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten " Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)" angeschlossen.

WAS IST EIN KONTOKORRENT

Beim Kontokorrent handelt es sich um einen Vertrag, mit welchem die Bank einen Kassendienst für den Kunden erbringt: sie verwahrt dessen Ersparnisse und verwaltet das Geld mit einer Reihe von Dienstleistungen (Einzahlungen, Behebungen und Zahlung im Rahmen des verfügbaren Saldos).

In der Regel ist das Kontokorrent an weitere Dienste gekoppelt wie zum Beispiel: Debitkarte, Kreditkarte, Schecks, Überweisungen, Domizilierung der Rechnungen, Kreditrahmen.

Die Charakteristika des Basiskontokorrents Rentner wurden durch ein Abkommen zwischen dem italienischen Finanzministerium, der Banca d'Italia, dem ital. Bankenverband (ABI), der ital. Post sowie dem ital. Verband der Zahlungsdienstleister (Associazione Italiana Istituti di pagamento e di moneta elettronica) festgelegt.

Das Basiskontokorrent Rentner sieht eine eingeschränkte Nutzung von Bankdienstleistungen vor. Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind, können nicht in Anspruch genommen werden. Folgende Dienstleistungen sind ausdrücklich ausgeschlossen: Scheckausgabe, Kreditkarte, Finanzierungen, Wertpapiere, Habenzinsen, sowie Überziehungen, gleich welcher Art.

Unter Beibehaltung der Pflicht von Seiten der Bank, sämtliche Maßnahmen zu setzen, um eine mangelnde Deckung zu vermeiden, kann die Bank bei eventuellen mangelnden Deckungen die Sperrung des Kontos bis zur Wiederherstellung der Geldmittel veranlassen.

Sollte zum 31. Dezember das Basiskonto keine Deckung aufweisen und für länger als zwei Kalenderjahre (24 aufeinanderfolgende Monate) nicht im Auftrag oder auf Betreiben des Kunden bewegt worden sein, hat die Bank das Recht, vorbehaltlich der Vorgaben laut vorhergehendem Absatz, einseitig vom Vertrag zum Basiskontokorrent zurückzutreten, mit schriftlicher Vorankündigung von mindestens zwei Monaten. Das Basiskontokorrent wird nicht geschlossen, falls der Kontoinhaber innerhalb der Vorankündigungsfrist die Geldmittel wiederherstellt.

Das Basiskontokorrent Rentner gilt als sicheres Produkt. Das Hauptrisiko ist das Partnerrisiko, mit der Eventualität, dass die Bank nicht in der Lage ist, dem Kontoinhaber den verfügbaren Saldo zum Teil oder zur Gänze zu vergüten. Aus diesem Grund ist die Bank dem Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen, der jedem Kontoinhaber die Abdeckung bis zu einem Betrag von 100.000,00 €. gewährleistet

Weitere Risiken könnten sich im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Diebstahl von Debitkarten, Identifikationsdaten und Passwörter für den Zugriff zum Konto im Internet ergeben. Sie sind jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt, falls der Kontoinhaber die gewöhnlichen Vorsichts- und Sorgfaltsregeln beachtet.

Das Basiskontokorrent Rentner ist für Verbraucher, die auch Rentner sind, bestimmt, deren Rentenbezüge den Bruttojahresbetrag von € 18.000 nicht übersteigen. Es ist keine Jahresgebühr sowie die kostenlose Durchführung bestimmter Geschäftsvorfälle und Dienstleistungen vorgesehen. Des Weiteren ist die Einhebung von Gebühren für Geschäftsvorfälle vorgesehen, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl von Geschäftsvorfällen hinausgeht. Falls der aus dem Titel der Pension erhaltene Betrag nicht innerhalb 31. Mai mitgeteilt wird oder dieser den Betrag von € 18.000,00 übersteigt, teilt die Bank dem Kunden das Fehlen der Voraussetzungen mit und gewährt diesem eine Frist von zwei Monaten um das Rücktrittsrecht ohne Spesen auszuüben.

Sollten die Voraussetzungen fehlen, entweder weil die Eigenerklärung nicht rechtzeitig abgegeben wurde oder weil die Pensionsbezüge den Bruttobetrag von € 18.000,00 übersteigen, sind gewisse Operationen und Leistungen nicht mehr kostenlos und es kommen die im Abschnitt "Wirtschaftliche Bedingungen" angeführten Bedingungen zur Anwendung.

Um ein "Basiskontokorrent Rentner" eröffnen zu können, muss der Kunde:

- erklären, nicht Inhaber eines anderen Basiskontokorrentes zu sein;
- Anrecht auf Rentenbezüge von weniger als € 18.000,00 zu haben.

Um mehr zu wissen:

Der **Praktische Leitfaden zum Kontokorrent**, der die notwendige Hilfestellung bei der Wahl des Kontos gibt, ist auf der Homepage www.bancaditalia.it, auf der Homepage der Bank www.sparkasse.it und bei allen Geschäftstellen der Bank verfügbar.

WIEVIEL KANN DAS KONTOKORRENT KOSTEN
Synthetischer Kostenindex (ISC)

	SCHALTER/ONLINE
	€ 60,00 (€ 0,00 für Pensionen unter € 18.000,00)

Zusätzlich zu diesen Kosten sind die laut geltendem Gesetz obligatorische Stempelgebühr, die eventuell auf dem Konto angereiften Aktiv-und/oder Passivzinsen sowie die Spesen für die Kontoeröffnung zu berücksichtigen.
 Die in der Übersicht angeführten Kosten haben reinen Richtwert und beziehen sich auf 1 von der Banca d'Italia festgelegtes Operativitätsprofil (ebenfalls mit reinem Richtwert) für Kontokorrente ohne Kreditrahmen.
 Für weitere Informationen: www.bancaditalia.it

Die in der nachstehenden Übersicht angeführten Spesenposten stellen den Großteil der Gesamtkosten dar, die ein Durchschnittsverbraucher, der Inhaber eines Kontos ist, zu bestreiten hat.

Dies bedeutet, dass die Übersicht nicht alle Spesenposten beinhaltet. **Einige der ausgeschlossenen Posten könnten** in Bezug auf das einzelnen Konto und auf die Operativität des einzelnen Kunden **von Bedeutung sein**.

Vor der Wahl und Unterzeichnung des Vertrages sollte demnach auch der **Abschnitt "Sonstige wirtschaftliche Bedingungen"** **aufmerksam durchgelesen werden**.

		SPESENPOSTEN	
		Kontoeröffnungsspesen	€ 0,00
FIXSPESEN	Liquiditätsverwaltung	Jahresgebühr (wird vierteljährlich angelastet)	€ 60,00 (für Pensionen unter €18.000,00: €0,00)
		Anzahl der in der Jahresgebühr inbegriffenen Geschäftsvorfälle	
		Geschäftsvorfälle	Anzahl
		- Anzahl Bewegungen	6
		- Behebungen Bargeld am Schalter	12
		- Behebungen ATM bei eigenen Schaltern	unbegrenzt
		- Behebungen ATM bei anderen Banken	6
		- Direkte Belastungen über SEPA	unbegrenzt
		- Erhaltene Zahlungen mittels inländischer oder SEPA-Überweisung (einschließlich Gutschrift des Gehalts und der Rente)	unbegrenzt
		- Wiederkehrende Zahlungen mittels inländischer oder SEPA-Überweisung, die auf dem Konto belastet werden	6
		- Zahlungen mittels inländischer oder SEPA-Überweisung zu Lasten des Kontos	0
		- Einlage von Bargeld und Schecks	6
		- Transparenzmitteilungen	1
		- Periodische Informationen	4
		- Zahlungen mit Debitkarte	unbegrenzt
		- Ausgabe, Erneuerung oder Austausch Debitkarte	1
	Jährliche Spesen für Berechnung Zinsen und Gebühren	€ 0,00	
	Zahlungsdienstleistungen	Jahresgebühr nationale Debitkarte	Karte nicht verfügbar
		Jahresgebühr internationale Debitkarte	
		- Jahresgebühr Bancomat-Karte, Pagobancomat, Cirrus, Maestro	€ 0,00; für zusätzliche Karte, die nicht in der Gebühr beinhaltet ist: € 20,00
		Jahresgebühr Kreditkarte	Dienst nicht vorgesehen
		Jahresgebühr Multifunktionskarte	Karte nicht verfügbar
	Home Banking	Jahresgebühr für Internet Banking und Phone Banking	
		- Internet Banking:	
		-- isi-banking Gebühr	€ 0,00
		- Phone Banking: isi-phone-Gebühr	Dienst nicht vorgesehen

VARIABLE SPESEN	Liquiditätsverwaltung	Registrierung eines jeden Geschäftsfalles der nicht in der Gebühr inbegriffen ist (kommt zu den Kosten des Geschäftsfalles hinzu)	€ 0,00
		Zustellung Kontoauszug	
		Spesen für Kontoauszug	
		<u>Auf Papier</u> (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)	€ 1,00
		<u>Online</u>	€ 0,00
	Zahlungsdienste	Behebung am Geldautomaten bei derselben Bank im Inland (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)	€ 0,00
		Behebung am Geldautomaten bei einer anderen Bank im Inland (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)	€ 2,50
		Inlandsüberweisungen und Überweisungen in die EU mit belastung K/K (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)	
<u>Schalter</u> (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)		€ 2,00	

		SPESENPOSTEN	
VARIABLE SPESEN	Zahlungsdienste	Online (für Geschäftsvorfälle, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)	€ 0,00
		Domizilierung Verbrauchergebühren	€ 0,00
		Scheckeinlage bei Geldautomaten	€ 0,00
ZINSEN FÜR EINLAGENTE	Habenzinsen	Jährlicher Nominal-Habenzinssatz (Berechnung Zinsen auf Grund des Kalenderjahres)	
		- Habenzinssatz (Habensaldo)	0,00%
		- Habenzinssatz auf Konto, das seit mehr als einem Jahr nicht mehrbewegt wurde mit einem Saldo unter € 260,00	0,00%
KREDITRAHMEN UND ÜBERZIEHUNGEN	Kreditrahmen	Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen	Dienst nicht vorgesehen
		Kommissionen	
		- Bereitstellungsprovision <i>Beispiel: Bewilligter Kredit: 50.000,00 € Laufzeit des Kredits (vom 1. April bis zum 30. Juni) 91 Tage Berechnete Bereitstellungsprovision. 0,50% vierteljährlich Bereitstellungsprovision – angelasteter Betrag 249,32 €</i>	Dienst nicht vorgesehen
		Sonstige Spesen	Dienst nicht vorgesehen
	Überziehungen des Kreditrahmens	Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen	Dienst nicht vorgesehen
		Kommissionen	Dienst nicht vorgesehen
		Sonstige Spesen	
		Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung	Dienst nicht vorgesehen
	Überziehungen ohne Kreditrahmen fido	Jährlicher Nominal-Sollzinssatz auf die beanspruchten Summen	Dienst nicht vorgesehen
		Kommissionen	Dienst nicht vorgesehen
		Sonstige Spesen	
		Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung	Dienst nicht vorgesehen
VERFÜGBARKEIT DER EINGEZAHLTEN SUMMEN	Bargeld		selber Tag
	Zirkularschecks derselben Bank (Zirkularschecks von ICBPI)		4 Arbeitstage
	Bankschecks gezogen auf derselben Filiale der Südtiroler Sparkasse		1 Arbeitstag
	Bankschecks gezogen auf einer anderen Filiale der Südtiroler Sparkasse		1 Arbeitstag
	Zirkularschecks anderer Institute/Anweisungen Banca d'Italia		4 Arbeitstage
	Bankschecks anderer Kreditinstitute		4 Arbeitstage
	Postanweisungen und Postschecks		4 Arbeitstage

Der vom Art. 2 des Wuchergesetzes (G. Nr. 108/1996) vorgesehene effektive durchschnittliche Globalzinssatz (**Tasso Effettivo Globale Medio -TEGM**) für die Eröffnung von Kontokorrentkrediten kann in der Geschäftsstelle oder auf der Homepage der Bank (www.sparkasse.it) in Erfahrung gebracht werden.

WEITERE GESCHÄFTSVORFÄLLE (ausschließlich jene, die über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgehen)

Kosten pro Geschäftsvorfall der über die in der Jahresgebühr vorgesehene Anzahl hinausgeht

- Barbehebung am Schalter	€ 2,00
- Wiederkehrende Zahlungen, die auf dem Konto belastet werden	€ 0,00
- Einlage Bargeld / Einlage Schecks	€ 0,00
- Erhaltene Zahlungen mittels inländischer oder SEPA-Überweisung (einschließlich Gutschrift des Gehalts und der Rente)	€ 0,00

Mittels SEPA-Überweisung durchgeführte zahlungen auf dem Konto belastet werden

Schalter	€ 2,00
Online	€ 0,00

SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

WERTSTELLUNGEN

Wertstellungen auf Einlagen und sonstige Gutschriften

- Bargeld/Bankschecks, auf dieselbe Geschäftsstelle der Südtiroler Sparkasse gezogen	Selber Arbeitstag
- Bankschecks, auf andere Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse gezogen	Selber Arbeitstag
- Bankschecks, auf andere Banken gezogen	3 Arbeitstage
- ICBPI-Zirkularschecks, von der Südtiroler Sparkasse ausgestellt	Selber Arbeitstag
- ICBPI-Zirkularschecks, von anderen Banken ausgestellt	1 Arbeitstag
- Zirkularschecks anderer Banken/Zahlungsanweisung Banca d'Italia	1 Arbeitstag
- Bevorschussung von Riba, Rid-Abschnitten, Wechseln und Dokumenten E.v.	Dienst nicht vorgesehen
- Wechseldiskont	Dienst nicht vorgesehen
- Überweisung von Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse AG	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
- Überweisung von Korrespondenzbanken	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
- Zahlung Dividenden, Zinscoupons, Rückzahlung von Wertpapieren (ital. Staatsanleihen ausgenommen)	Dienst nicht vorgesehen
- Zahlung Zinscoupons und Rückzahlung ital. Staatsanleihen	Dienst nicht vorgesehen
- Sonstige Gutschriften (ohne Bezugswertstellung)	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
- Rückzahlung von Termingeschäften	Dienst nicht vorgesehen

Wertstellungen auf Behebungen und sonstige Belastungen

- Barbehebungen, auch mittels Debitkarte am Geldautomaten:	Datum Behebung
- Ausstellung eigener Schecks	Dienst nicht vorgesehen
- Daueraufträge von Zahlungen	Dienst nicht vorgesehen
- Überweisungsaufträge	Ausführungstag
- Überweisungsaufträge mit fixer Wertstellung für den Begünstigten	
-- bei Überweisungen an Korrespondenzbanken	2 Arbeitstage vor Wertstellung des Begünstigten
-- bei Überweisungen an Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse	Taggleich (kompensierte Wertstellung)
- Anforderung ICBPI-Schecks	Ausführungstag
- Einlösung von Effekten und Riba-Abschnitten (domiziliert bei der Südtiroler Sparkasse oder bei anderen Banken)	Dienst nicht vorgesehen
- Zahlung Konformitätsbescheinigungen	Dienst nicht vorgesehen
- versch. Belastungen (ohne Bezugswertstellung)	Ausführungstag

Auslandsgeschäft

- Überweisungen ins Ausland, Wertstellung für den Auftraggeber	Durchführungsdatum
- Überweisungen vom Ausland in Euro und in allen PSD-Währungen (ohne Handel gegen Euro), Wertstellung für den Begünstigten	Kompensierte Wertstellung (=Soll-Wertstellung ausländische Bank)
- Alle sonstigen Überweisungen vom Ausland, Wertstellung für den Begünstigten	2 Arbeitstage

- Einlösung von Auslandsschecks „E.v.“, Wertstellung für den Begünstigten	7 Kalendertage für Schecks in Währung und in Euro, gezogen auf Banken in Deutschland, Österreich
	12 Kalendertage für alle anderen Länder
	12 Arbeitstage für Schecks in Währung gezogen auf Banken in Italien
	5 Arbeitstage für Traveller's Cheques

AUSLANDSGESCHÄFT

- Ausländische Überweisung

Schalter:

-- Abwicklungskommission	0,15%, min. € 5,00
-- Durchführungsspesen	€ 9,00

Online:

-- Abwicklungskommission für elektronische Überweisungen	0,10%, min. € 3,00
-- Durchführungsspesen für elektronische Überweisungen	€ 6,00

- Überweisung vom Ausland

-- Abwicklungskommission	0,15%, min. € 5,00
-- Durchführungsspesen	€ 9,00
-- Kommission für Barauszahlung	0,15%, min. € 20,00

N.B.: Für grenzüberschreitende Überweisungen bis € 50.000 werden die für Inlandsüberweisungen vorgesehenen Spesen verrechnet, sofern sowohl der Absender als auch der Begünstigte ihren Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft haben und die Überweisung mit den vollständigen IBAN und BICBankkoordinaten des Begünstigten versehen ist.

- Komm. Barbehebungen von Konten und Depots in Fremdwährung	0,50% auf den behobenen Betrag
---	--------------------------------

Gebühr für Scheckeinlage mittels "Backup"-Lösung	€ 0,00
---	--------

SCHECKS

Spesen für Zusatzdienste

- Rückruf von auf das Konto eingelegten Schecks (zuzüglich Spesen Dritter)	€ 5,00
- Verspätete Zahlung von Schecks	Strafgebühr 10% des Nominalwertes
- Auf das Konto eingelegte Schecks, die uneingelöst und/oder protestiert retourniert werden (zuzüglich Spesen Dritter)	€ 5,00
- Spesen für Anforderung Fotokopie, Anforderung Zahlungsmeldung, Anforderung Sperrung, ICBPIZirkularscheck, von der Südtiroler Sparkasse AG ausgestellt und bei einer Korrespondenzbank eingelöst	€ 12,00

DOKUMENTATIONSSPESEN

- Postspesen	sind in den Kosten der einz. Geschäftsfälle inbegriffen
--------------	---

Kosten für Fotokopien, Kopien von Kontoauszügen oder Auszügen von Bewegungen, Belegen und/oder anderen Dokumenten:

- für jedes Dokument, das elektronisch archiviert ist	€ 1,50
- für jedes Dokument in Papierform	€ 5,00

(Das Dokument kann aus einer Seite oder mehreren Seiten bestehen. Zum Beispiel: ein Kontoauszug über einen bestimmten Zeitraum wird als ein Dokument berechnet, auch wenn dieser aus mehreren Seiten bestehen sollte. Die Staffelrechnung ist ein Bestandteil des Kontoauszuges).

- Spesen für Transparenzmitteilungen (Papierform)	€ 1,00
---	--------

Spesen für Zurverfügungstellung von Mitteilungen über Zahlungen gemäß ges. Ver. 11/2010

- am Schalter, auf Anfrage, einmal monatlich	€ 0,00
--	--------

Spesen für zusätzliche oder häufigere Informationsanforderung seitens des Kunden im Vergleich zu den obligatorisch vorgesehenen oder Anfragen, die über nicht vereinbarte Mittel eingereicht wurden, betreffend Zahlungen laut ges. Ver. 11/2010

- online (über Internet Banking-Produkt)	€ 0,00
- im Papierformat (über Post)	€ 2,00

- postlagernd oder Postfach	€ 0,50
- am Schalter (Zurverfügungstellung der Mitteilung öfter als einmal monatlich)	€ 2,00

SPESEN FÜR ZUSATZDIENSTE

Überweisung My Bank	€ 1,00
- Annullierung oder Widerruf von Zahlungen innerhalb des festgelegten Ausführungsdatums (ausgenommen der Antrag vom Kunden erfolgt via ISI-Produkt)	max € 15,00
- Unterrichtung über die berechnete Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags oder einer Lastschrift (sofern Unterrichtung nicht mittels ISI-Produkt mitgeteilt)	max € 10,00
- Bearbeitung eines Storno- bzw. Wiederbeschaffungsantrags von durchgeführten Zahlungen	max € 50,00
- Zahlung von Effekten gezogen auf andere Banken	Dienst nicht vorgesehen
- Passive C.B.I. - Verbindung	Dienst nicht vorgesehen

STEMPELGEBÜHR (JÄHRLICH)

- natürliche Personen	in gesetzlich vorgeschriebener Höhe
-----------------------	-------------------------------------

WECHSELKURS FÜR AUSLANDSGESCHÄFTE

- auf die Überweisung angewandter Wechselkurs:	jener des Tags und des Zeitpunkts an dem die Bank den Geschäftsfall durchführt
--	--

Fristen, nach deren Ablauf, vorbehaltlich anderslautender Ankündigung, die eingezahlten Beträge betreffend Bank- und Zirkularschecks sowie für RID-Anweisungen eine eingeschränkte Bezahltgarantie werden kann. Es werden die nachstehend angeführten Fristen in Bank-Arbeitstagen ab dem darauffolgenden Tag der Einlage der Schecks bzw. der Fälligkeit der RID-Abschnitte berechnet:

- Bankschecks der Sparkasse, die auf dieselbe Geschäftsstelle gezogen sind, wo die Gutschrift erfolgt	1 Tag
- Bankschecks der Sparkasse, die auf andere Geschäftsstellen der Südtiroler Sparkasse gezogen sind	5 Tage
- Bankschecks	9 Tage
- ICBPI-Zirkularschecks	5 Tage
- Zirkularschecks anderer Banken	9 Tage
- Bei der Südtiroler Sparkasse domizilierte Aufträge	
-- RID	6 Tage
-- RID VELOCE	1 Tag
- Bei anderen Banken domizilierte Aufträge	
-- RID	7 Tage
-- RID VELOCE	3 Tage

ÜBERWEISUNGEN

Was die Überweisungen anlangt, gelten folgende Höchstfristen, innerhalb welcher die Mittel bei der Ausführung eines Überweisungsauftrages dem Konto der Bank des Begünstigten gutgeschrieben werden:

- Inlandsüberweisungen	innerhalb des zweiten Arbeitstages nach dem Tag der Auftragsannahme
- grenzüberschreitende Überweisungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft (in Euro oder in der offiziellen Währung eines Mitgliedstaates, das nicht der Eurozone angehört oder eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes)	innerhalb des zweiten Arbeitstages nach dem Tag der Auftragsannahme

Bei Erhalt einer Überweisung werden die Mittel, die dem Konto der Bank des Begünstigten gutgeschrieben wurden, wie folgt zur Verfügung des Letzteren gestellt:

- Inlandsüberweisungen	selber Tag
- Überweisungen aus dem Ausland in Euro oder in der offiziellen Währung eines Mitgliedstaates, das nicht der Eurozone angehört oder eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes	am selben Tag, an welchem der Betrag auf das Konto der Bank gutgeschrieben wird

RÜCKTRITT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

Rücktritt vom Vertrag

Man kann jederzeit ohne Entrichtung einer Strafgebühr und ohne Berechnung von Kontoschließungsspesen vom Vertrag zurücktreten.

Höchstfrist für die Auflösung der Vertragsverbindung

3 Arbeitstage ohne bestehende Zusatzdienste

30 Arbeitstage mit bestehenden Zusatzdiensten

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen (E-mail an die PEC-Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it) zu richten, das innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt antworten wird.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb von 30 Tagen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it aufrufen, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obbligatorische Mediation

Seit dem 21. März 2011 muss vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei Streitfällen betreffend Bank- Finanz- und Versicherungsverträgen zwingend ein Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) unternommen werden.

Dieser Verpflichtung kann durch Anrufung einer der folgenden Organisationen nachgekommen werden:

- eine ins Register beim Justizministerium eingeschriebene Organisation
- der Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanziario) ABF bei der Banca d'Italia bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen
- die „Camera di conciliazione ed arbitrato“ bei der Consob für Streitfälle im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, die sich infolge der Missachtung der Informations-, Korrektheits- und Transparenzpflicht von Seiten der Vermittler ergeben haben.

KONTOWECHSELSERVICE FÜR VERBRAUCHER

Die Sparkasse möchte hiermit ihre geschätzte Kundschaft darüber informieren, dass **Verbrauchern** gemäß Art. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 3 vom 24. Januar 2015 (umgewandelt durch das Gesetz Nr. 33 vom 24. März 2015) (nachfolgend das „**Dekret**“) ein neuer Kontowechselervice von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen Zahlungsdienstleister ermöglicht wurde.

Die rechtlichen Details dieses Kontowechselervices finden sich des Weiteren in Kapitel III der Richtlinie 2014/92/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 (sog. „PAD-Richtlinie – Payment Accounts Directive“).

Gemäß Art. 2 des Dekrets versteht man unter „Kontowechsel-Service“ („*servizio di trasferimento*“) die Übertragung folgender Dienstleistungen auf einen neuen Zahlungsdienstleister:

- Daueraufträge,
- wiederkehrende Lastschriften
- wiederkehrende eingehende Überweisungen, sowie
- die Übertragung des etwaigen bestehenden Habensaldos vom ursprünglichen Zahlungskonto zu einem anderen Zahlungskonto, wobei das ursprüngliche Zahlungskonto gelöscht oder aufrecht erhalten werden kann.

Informationen zum Kontowechselervice für Verbraucher:

Die Zahlungsdienstleister bieten den Kontowechselervice für Zahlungskonten von Verbrauchern an, die in der selben Währung geführt werden.

Der Kontowechselervice wird vom empfangenden Zahlungsdienstleister auf Anfrage des Verbrauchers eingeleitet. Zu diesem Zweck erteilt der Verbraucher dem empfangenden Zahlungsdienstleister eine entsprechende Ermächtigung (nachfolgend die „**Ermächtigung**“). Die Ermächtigung kann von der Webseite www.sepaitalia.eu heruntergeladen werden.

Der empfangende Zahlungsdienstleister führt den Kontowechselervice innerhalb von 12 Arbeitstagen ab Erhalt der Ermächtigung durch. Der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, den Kontowechselervice durchzuführen, sofern keine Hinderungsgründe rechtlicher Natur vorliegen (sollte das Konto beschlagnahmt oder verpfändet sein oder als Besicherung dienen).

Weitere Details zu den Verpflichtungen des übertragenden Zahlungsdienstleisters und des empfangenden Zahlungsdienstleisters in jeder Phase dieses Verfahrens sowie zu den Fristen für den Abschluss dieses Verfahrens können dem Artikel 10, Absatz 3 bis 6 der Richtlinie 2014/92/EU entnommen werden.

Sollte ein Konto in Mitinhaberschaft geführt werden, so muss die Ermächtigung von jedem Mitinhaber erteilt werden.

Mit der Ermächtigung:

- erteilt der Verbraucher dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem empfangenden Zahlungsdienstleister die ausdrückliche Zustimmung, jede Handlung zum Zwecke des Kontowechselervices durchzuführen;
- gibt der Verbraucher bekannt, welche Daueraufträge, welche wiederkehrenden eingehenden Überweisungen und welche wiederkehrenden Lastschriften übertragen werden sollen;
- gibt der Verbraucher bekannt, zu welchem Datum die Daueraufträge und die Lastschriften am neuen Zahlungskonto durchgeführt werden sollen. Dieses Datum liegt mindestens sechs Arbeitstage nach dem Datum, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister vom übertragenden Zahlungsdienstleister die notwendigen Informationen erhalten hat.

Der empfangende Zahlungsdienstleister ist für die Einleitung und die Abwicklung des Kontowechselervices zuständig.

Der Verbraucher kann vom empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen, den Kontowechselervice in Bezug auf einige oder alle der eingehenden Überweisungen, Daueraufträge oder Lastschriften durchzuführen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister stellt dem empfangenden Zahlungsdienstleister alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um am neuen Zahlungskonto die entsprechenden Dienste aktivieren zu können.

Bei Verletzung dieser Pflichten sieht Artikel 2 des Dekretes die Anwendung der Strafen gem. Art. 144, Absatz 3-bis des Bankwesengesetzes (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 385 vom 1 September 1993, sog. „Testo Unico Bancario“, nachfolgend das „Bankwesengesetz“) vor. Des Weiteren findet Kapitel VIII des Bankwesengesetzes Anwendung.

Für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Ausstellung der Ermächtigung stellen der übertragende Zahlungsdienstleister und der empfangende Zahlungsdienstleister dem Verbraucher kostenlos alle Informationen zur Verfügung, die den Kontowechselservice und die bestehenden Daueraufträge und Lastschriften betreffen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister liefert dem empfangenden Zahlungsdienstleister die Informationen hinsichtlich der bestehenden Daueraufträge, der Lastschriften und der eingehenden Überweisungen der letzten 13 Monate, ohne dass dafür dem Verbraucher oder dem empfangenden Zahlungsdienstleister Kosten angelastet werden.

Sollte der Verbraucher im Zuge des Kontowechselservices die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister beantragen, findet Artikel 126-septies, Absätze 1 und 3 des Bankwesengesetzes Anwendung. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird das Zahlungskonto dann zu dem Zeitpunkt schließen, der in der Ermächtigung angegeben ist, sofern der Schließung keine Hinderungsgründe entgegenstehen und der Kontowechselservice erfolgreich abgeschlossen wurde.

Etwaige Hinderungsgründe werden dem Verbraucher vom übertragenden Zahlungsdienstleister mitgeteilt und beeinträchtigen nicht die Durchführung des Kontowechselservices, sondern nur die Schließung des Zahlungskontos beim übertragenden Zahlungsdienstleister.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Kontowechselservice muss der Zahlungsdienstleister, der den Verstoß zu vertreten hat, den Verbraucher entschädigen und zwar für einen Betrag von EUR 40,00. Bei fortdauernder Verspätung des Zahlungsdienstleisters wird dieser Betrag erhöht, und zwar für jeden Tag der andauernden Verspätung in einem Ausmaß, das im Verhältnis zur bestehenden Verfügbarkeit auf dem Zahlungskonto steht.

Für weitere Informationen wird auf die einzelnen Informationsblätter zu den Dienstleistungen der Sparkasse verwiesen.

LEGENDA

Abwicklungskommission:	Diese Kommission wird von der Bank für die Durchführung des Geschäftsfalles berechnet.
Auf elektronischem Wege durchgeführte Geschäftsfälle:	Diese werden zentral, also automatisch von der Bank durchgeführt.
Bereitstellungsprovision:	Sie stellt die Vergütung dar, die der Bank für die Bereitstellung der Mittel gewährt wird, unabhängig von der effektiven Behebung der Summe. Die Provision wird auf den Gesamtbetrag des bewilligten Kredites berechnet und wird vierteljährlich (sowie für Zeiträume unter einem Vierteljahr, im Verhältnis zur jeweiligen Dauer des Kredits) nachträglich angerechnet.
Buchsaldo:	Saldo, der sich aus der algebraischen Summe der einzelnen Soll und Habenbuchungen ergibt, wobei er noch nicht fällige Beträge beinhaltet.
Dokumentationsspesen:	Spesen für die Zustellung der Korrespondenz, der Buchungsbelege und der verschiedenen Mitteilungen.
Durchführungsspesen:	Spesen für die Durchführung des Geschäftsfalles.
Durchschnittlicher Bestand:	Der in einem bestimmten Zeitraum durchschnittlich auf einem Konto verfügbare Betrag. Er ergibt sich aus dem Durchschnitt des täglichen Bestandes.
Effektiver durchschnittlicher Globalzinssatz (Tasso Effettivo Globale Medio TEGM):	Zinssatz, der alle drei Monate laut Vorgabe des Wuchergesetzes vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird. Um zu überprüfen, ob es sich bei einem Zinssatz um einen Wucherzinssatz und demnach verbotenen Zinssatz handelt, muss unter den veröffentlichten Zinssätzen der TEGM der Kontokorrentkredite ermittelt werden. Dieser ist dann um ein Viertel zu erhöhen, wobei noch zusätzlich 4 Prozentpunkte dazugerechnet werden müssen (es muss beachtet werden, dass die Differenz zwischen Grenzwert und durchschnittlichem Zinssatz acht Prozentpunkte nicht überschreiten darf), wobei sicherzustellen ist, dass der von der Bank verlangte Zinssatz nicht höher ist.
Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE):	das ist ein Indikator um die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Italien ansässigen Familien zu messen. Zur Berechnung werden das Einkommen, das bewegliche und unbewegliche Vermögen und die Besonderheiten der Familie (Anzahl der Familienmitglieder und Charakteristika, z.B. das Alter) herangezogen.

Euribor	Der Euribor (Euro Interbank Offered Rate) bezeichnet einen Referenzzinssatz, der täglich von der European Banking Federation berechnet wird, der dem Durchschnittszinssatz der Finanztransaktionen in Euro zwischen den größten europäischen Banken entspricht und der in der Wirtschaftszeitung „Il Sole 24 Ore“ veröffentlicht wird. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Euribor gemäß diesem Informationsblatt, selbst wenn dieser aufgrund auch unvorhersehbarer Ereignisse unter Null sinken sollte, trotzdem mit einem Mindestwert von Null zur Anwendung kommt, und dazu der in den „Wirtschaftlichen Bedingungen“ vereinbarte Spread addiert wird.
Gebühr für die kurzfristige Kreditprüfung:	Es handelt sich um eine fixe Gebühr, die bei Überziehungen ohne Kreditrahmen bzw. bei Überziehung des Kreditrahmens eingehoben wird.
Jahresgebühr:	Fixspesen für die Führung des Kontos.
Jährlicher Nominal-Habenzinssatz:	Jahreszinssatz, der herangezogen wird, um die Zinsen auf die hinterlegten Summen periodisch zu berechnen (Habenzinsen). Diese werden dann, abzüglich der Steuereinbehalte, dem Konto gutgeschrieben.
Jährlicher Nominal-Sollzinssatz:	Jahreszinssatz, der herangezogen wird, um periodisch die Zinsen zu Lasten des Kunden im Zusammenhang mit den ausgenutzten Summen des Kreditrahmens und/oder der Überziehung zu berechnen. Die Zinsen werden dann dem Konto angelastet.
Jährliche Spesen für die Berechnung der Zinsen und Gebühren:	Spesen für die periodische Berechnung der Soll- und Habenzinsen und für die Berechnung der Gebühren.
ISI-Produkte:	Es handelt sich dabei um telematische Bankdienstleistungen und Selbstbedienungsangebote.
Kontoführungsspesen:	Es handelt sich dabei um die vierteljährlichen Kontoführungsspesen, die auch die Spesen für die vierteljährliche Berechnung der Zinsen/Gebühren beinhalten.
Kredit oder Kreditrahmen:	Betrag, den die Bank dem Kunden zusätzlich zum verfügbaren Saldo zur Verfügung stellt.
Kosten für sonstige Geschäftsvorfälle:	Es handelt es sich um Gut- und Lastschriften, die am Schalter, elektronisch (automatisch von der Bank) oder über Internet durchgeführt werden. Der Posten beinhaltet folgende Geschäftsvorfälle: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Überweisung - Verschiedene Zahlungen/Schalter - Steuer und Abgaben/Schalter - Bankerlagschein/Schalter - Sonstige Belastung/Schalter - Belastung F24/Schalter - Auslandsoperationen/Schalter - Wert- und Telefonkarten - Belastung Schecks - Belastung F24/elektronisch - Sonstige Belastung/elektronisch - Bankerlagschein/elektronisch - Steuer und Abgaben/elektronisch - Verschiedene Zahlungen/elektronisch - Auslandsoperationen/elektronisch - Scheckgutschrift - Nicht eingelöste Schecks - Lastschrift Provisionen oder Gebühr - Belastung F24/isi-banking - Bankerlagschein/isi-banking - Wert- und Telefonkarten/isi-banking - Wert- und Telefonkarten/isi-point - Auslandsoperationen/isi-banking - Steuer und Abgaben/isi-banking - Bezahlung der Fernsehgebühr - Bezahlung der Kfz-Steuer (bollo A.C.I.)
Mindestvoraussetzungen für die Kontoeröffnung:	Es handelt sich um die Voraussetzungen, die für die Kontoeröffnung als unerlässlich betrachtet werden (zum Beispiel Ersteinzahlung, Gehaltsgutschrift usw.).
Portefeuillegeschäfte:	Es handelt sich um Geschäfte, die im Zusammenhang mit Portefeuilledokumenten, also Wechsel, Riba, Rid und Mav, durchgeführt werden.
Synthetischer Kostenindex (ISC):	Der synthetische Kostenindex (ISC) zeigt den synthetischen Wert der Gesamtkosten der Finanzierung (Zinsen + Spesen + Nebenkosten) an.
Spesen für Versand des Kontoauszugs:	Kommissionen, die die Bank bei jeder Zustellung eines Kontoauszugs berechnet, wobei die Zustellung in der vertraglich festgesetzten Frequenz und über den festgelegten Mitteilungskanal erfolgt.
Spesen für Zusatzdienste:	Zusatzspesen für besondere Dienstleistungen.

Über ISI-Kanal durchgeführte Geschäftsfälle:	Es handelt sich um Geschäftsfälle, die über Home-Banking abgewickelt werden.
Überziehung ohne Kreditrahmen und Überziehung des Kreditrahmens:	Summe, die die Bank bereit ist zu zahlen, falls der Kunde einen Zahlungsauftrag erteilt hat (Scheck, Domizilierung Verbrauchergebühren), ohne die notwendige Verfügbarkeit auf dem Konto zu haben. Eine Überziehung ergibt sich auch für den Fall, dass die gezahlte Summe den gewährten Kreditrahmen übersteigt.
Verfügbarer Saldo:	Kontokorrentbestand, der effektiv verwendet werden kann.
Verfügbarkeit auf Scheckeinzahlungen und der gutgeschriebenen Beträge:	Fristen innerhalb welcher - von Gründen höherer Gewalt abgesehen - die eingezahlten Beträge verfügbar gemacht werden und Schecks oder Gutschriften nicht mehr storniert werden können. Die Festlegung der Fristen erfolgt in Arbeitstagen nach dem Datum der Einreichung der Schecks und/oder Bearbeitung der Einzahlung.
Verfügbarkeit der eingezahlten Summen:	Anzahl der Tage nach dem Datum des Geschäftsfalles ab denen der Kunde über die eingezahlten Summen verfügen kann.
Wertstellung auf Behebungen:	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Behebung und dem Datum, ab dem die Zinsen angelastet werden.
Wertstellung auf Einzahlungen:	Anzahl der Tage zwischen dem Datum der Einzahlung und dem Datum, ab dem die Zinsen gutgeschrieben werden.